

# Einbehalten der Dienstwohnungsvergütung - Geldwerter Vorteil -

Bl. 1 Für die Bezügestelle  
Bl. 2 Für die hausverwaltende Stelle

Bezeichnung der hausverwaltenden Behörde	Telefon	Ort, Datum
--	---------	------------

Empfangende Stelle: Zuständige Bezügestelle

**Angaben zur DienstwohnungsinhaberIn oder zum Dienstwohnungsinhaber**

Buchungsstelle für die Bezüge
Aktenzeichen NLBV
Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Neuzugang	Änderung	Wegfall	Grund der Änderung
Annehmende Dienststelle/DSTNR	IBAN	Kassenzeichen f. einzubehalt. Betrag	

**Von den Bezügen sind einzubehalten**

Neuzugang, Änderung bzw. Wegfall ab	monatlich		einmalig	
	Datum	Datum	Datum	Datum
Dienstwohnungsvergütung	EUR	EUR	EUR	EUR
Heizkostenentgelt/-abschlag				
Warmwasserkostenentgelt/-abschlag				
Garagenmiete/Abstellplatz				
Betriebskosten und sonstige Entgelte				
<b>Einzubehaltener Betrag</b> ▶				

**Geldwerte Vorteile**

Neuzugang, Änderung bzw. Wegfall ab	monatlich		einmalig	
	Datum	Datum	Datum	Datum
Aus der Überlassung der Dienstwohnung <span style="float: right;">angemietet</span>	EUR	EUR	EUR	EUR
Aus der Überlassung der Heizung				
<b>Betrag</b> ▶				

Im Auftrage	Sachlich und rechnerisch richtig	Rechnerisch richtig
Sachlich richtig		

**Von der Bezügestelle auszufüllen ▶ Als geldwerter Vorteil hinzuzurechnender Betrag**

Bei der Lohnsteuer	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei der Sozialversicherung				
Bei der Zusatzversicherung				
Einbehaltung, Mitversteuerung und bei Beschäftigten nach dem TV-L Mitversicherung veranlasst	für den Zahlmonat	Rechnerisch richtig		

## Hinweise zum Vordruck

1. Die für die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zuständigen Behörden der Landesverwaltung teilen den Bezügestellen jeden geldwerten Vorteil mit. Die geldwerten Vorteile werden von den Bezügestellen bei den steuerpflichtigen Bezügen der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers berücksichtigt.
2. Geldwerter Vorteil ist zunächst der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich einbehaltenen Dienstwohnungsvergütung und der Dienstwohnungsvergütung, die ohne Berücksichtigung von Kappungs- und anderen Grenzen hätte einbehalten werden müssen. Ohne Belang ist, ob der geldwerte Vorteil wegen der Begrenzung des Mietwertes nach Nummer 14.3 NDWV oder im Rahmen der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach Nummer 16 NDWV entstanden ist. Die Begrenzung der Wohnflächen von Nebenräumen im Sinne der Nummer 14.2 NDWV führt nicht zu einem geldwerten Vorteil.
3. Den steuerpflichtigen Bezügen der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers sind daneben auch sonstige geldwerte Vorteile aus der Überlassung der Dienstwohnung hinzuzurechnen. Hierzu gehört der Bezug von Wärme zur Heizung der Dienstwohnung, wenn der tatsächliche Wärmeverbrauch nicht durch entsprechende Messgeräte festgestellt werden kann und die bei der Berechnung des Heizkostenentgelts höchstens anrechenbare Wohnfläche überschreitet. Der geldwerte Vorteil errechnet sich in diesen Fällen aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Heizkosten für die gesamte beheizbare Wohnfläche und den Heizkosten für die anrechenbare Wohnfläche.
4. Wird die Warmwasserversorgung einer Dienstwohnung aus einer zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist oder wird die Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Anlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so richtet sich das für den Bezug des Warmwassers zu zahlende einheitliche Entgelt nach dem für den Bezug von Wärme aus der Sammelheizung zu entrichtenden monatlichen Entgelt nach Nummer 17.1.5 Abs. 3 NDWV. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein beim Bezug von Wärme aus der Sammelheizung bestehender geldwerter Vorteil gleichzeitig einen geldwerten Vorteil beim Warmwasserbezug darstellt. Der Warmwasserverbrauch wird – im Gegensatz zum Wärmeverbrauch für Heizzwecke – nicht von der Wohnungsgröße beeinflusst. Kann der tatsächliche Warmwasserverbrauch nicht durch entsprechende Messeinrichtungen festgestellt werden, so ist für die Ermittlung des steuerlichen Mietwertes einer Dienstwohnung davon auszugehen, dass das nach Nummer 17.1.5 Abs. 3 NDWV ermittelte einheitliche Entgelt kostendeckend ist. Ein geldwerter Vorteil für die Dienstwohnungsinhaberin oder den Dienstwohnungsinhaber kann sich mithin nicht ergeben.
5. Sachbezüge, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) – üblicher Endpreis am Abgabeort – zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der von der oder dem Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen. Für die Anwendung der Freigrenze sind alle Sachbezüge i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zusammenzurechnen, auch wenn sie versteuert worden sind (BMF-Schreiben vom 9. 7. 1997, BStBl I S. 735). Wird die Summe von 44 EUR überschritten, so unterliegen die geldwerten Vorteile insgesamt der vollen Steuerpflicht.
6. Soweit aufgrund der Regelung der Nummer 14 Abs. 5 NDWV der Mietwert drei Jahre unverändert bleibt, wird dies steuerlich nicht beanstandet. Der steuerliche Mietwert bleibt daher innerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes auch dann unverändert, wenn die hausverwaltende Behörde zwar einen neuen Mietwert festgestellt hat, diesen aber wegen der 10 v. H.-Grenze nicht berücksichtigt.

# Einbehalten der Dienstwohnungsvergütung - Geldwerter Vorteil -

Bl. 1 Für die Bezügestelle  
Bl. 2 Für die hausverwaltende Stelle

Bezeichnung der hausverwaltenden Behörde	Telefon	Ort, Datum
--	---------	------------

Empfangende Stelle: Zuständige Bezügestelle

**Angaben zur DienstwohnungsinhaberIn oder zum Dienstwohnungsinhaber**

Buchungsstelle für die Bezüge
Aktenzeichen NLBV
Name, Vorname, Amts-/Dienstbezeichnung
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

Neuzugang	Änderung	Wegfall	Grund der Änderung
Annehmende Dienststelle/DSTNR	IBAN		Kassenzeichen f. einzubehaltenden Betrag

**Von den Bezügen sind einzubehalten**

Neuzugang, Änderung bzw. Wegfall ab	monatlich		einmalig	
	Datum	Datum	Datum	Datum
Dienstwohnungsvergütung	EUR	EUR	EUR	EUR
Heizkostenentgelt/-abschlag				
Warmwasserkostenentgelt/-abschlag				
Garagenmiete/Abstellplatz				
Betriebskosten und sonstige Entgelte				
<b>Einzubehaltener Betrag</b> ▶				

**Geldwerte Vorteile**

Neuzugang, Änderung bzw. Wegfall ab	monatlich		einmalig	
	Datum	Datum	Datum	Datum
Aus der Überlassung der Dienstwohnung <span style="float: right;">angemietet</span>	EUR	EUR	EUR	EUR
Aus der Überlassung der Heizung				
<b>Betrag</b> ▶				

Im Auftrage Sachlich richtig	Sachlich und rechnerisch richtig	Rechnerisch richtig
---------------------------------	----------------------------------	---------------------

**Von der Bezügestelle auszufüllen ▶ Als geldwerter Vorteil hinzuzurechnender Betrag**

Bei der Lohnsteuer	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei der Sozialversicherung				
Bei der Zusatzversicherung				
Einbehaltung, Mitversteuerung und bei Beschäftigten nach dem TV-L Mitversicherung veranlasst	für den Zahlmonat	Rechnerisch richtig		

## Hinweise zum Vordruck

1. Die für die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen zuständigen Behörden der Landesverwaltung teilen den Bezügestellen jeden geldwerten Vorteil mit. Die geldwerten Vorteile werden von den Bezügestellen bei den steuerpflichtigen Bezügen der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers berücksichtigt.
2. Geldwerter Vorteil ist zunächst der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich einbehaltenen Dienstwohnungsvergütung und der Dienstwohnungsvergütung, die ohne Berücksichtigung von Kappungs- und anderen Grenzen hätte einbehalten werden müssen. Ohne Belang ist, ob der geldwerte Vorteil wegen der Begrenzung des Mietwertes nach Nummer 14.3 NDWV oder im Rahmen der höchsten Dienstwohnungsvergütung nach Nummer 16 NDWV entstanden ist. Die Begrenzung der Wohnflächen von Nebenräumen im Sinne der Nummer 14.2 NDWV führt nicht zu einem geldwerten Vorteil.
3. Den steuerpflichtigen Bezügen der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers sind daneben auch sonstige geldwerte Vorteile aus der Überlassung der Dienstwohnung hinzuzurechnen. Hierzu gehört der Bezug von Wärme zur Heizung der Dienstwohnung, wenn der tatsächliche Wärmeverbrauch nicht durch entsprechende Messgeräte festgestellt werden kann und die bei der Berechnung des Heizkostenentgelts höchstens anrechenbare Wohnfläche überschreitet. Der geldwerte Vorteil errechnet sich in diesen Fällen aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Heizkosten für die gesamte beheizbare Wohnfläche und den Heizkosten für die anrechenbare Wohnfläche.
4. Wird die Warmwasserversorgung einer Dienstwohnung aus einer zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist oder wird die Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Anlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so richtet sich das für den Bezug des Warmwassers zu zahlende einheitliche Entgelt nach dem für den Bezug von Wärme aus der Sammelheizung zu entrichtenden monatlichen Entgelt nach Nummer 17.1.5 Abs. 3 NDWV. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein beim Bezug von Wärme aus der Sammelheizung bestehender geldwerter Vorteil gleichzeitig einen geldwerten Vorteil beim Warmwasserbezug darstellt. Der Warmwasserverbrauch wird – im Gegensatz zum Wärmeverbrauch für Heizzwecke – nicht von der Wohnungsgröße beeinflusst. Kann der tatsächliche Warmwasserverbrauch nicht durch entsprechende Messeinrichtungen festgestellt werden, so ist für die Ermittlung des steuerlichen Mietwertes einer Dienstwohnung davon auszugehen, dass das nach Nummer 17.1.5 Abs. 3 NDWV ermittelte einheitliche Entgelt kostendeckend ist. Ein geldwerter Vorteil für die Dienstwohnungsinhaberin oder den Dienstwohnungsinhaber kann sich mithin nicht ergeben.
5. Sachbezüge, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) – üblicher Endpreis am Abgabeort – zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der von der oder dem Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 EUR im Kalendermonat nicht übersteigen. Für die Anwendung der Freigrenze sind alle Sachbezüge i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zusammenzurechnen, auch wenn sie versteuert worden sind (BMF-Schreiben vom 9. 7. 1997, BStBl I S. 735). Wird die Summe von 44 EUR überschritten, so unterliegen die geldwerten Vorteile insgesamt der vollen Steuerpflicht.
6. Soweit aufgrund der Regelung der Nummer 14 Abs. 5 NDWV der Mietwert drei Jahre unverändert bleibt, wird dies steuerlich nicht beanstandet. Der steuerliche Mietwert bleibt daher innerhalb des 3-Jahres-Zeitraumes auch dann unverändert, wenn die hausverwaltende Behörde zwar einen neuen Mietwert festgestellt hat, diesen aber wegen der 10 v. H.-Grenze nicht berücksichtigt.